

# Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH

Die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen finden keine Anwendung, wenn der Bestellung ein Vergabeverfahren vorausgegangen ist. In diesem Falle gelten ausschließlich die der Vergabe zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.

## 1. Vertragsbestandteile

Bei Auftragserteilung gelten nacheinander

- der Bestellschein
- diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen
- die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung

## 2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus, vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Vereinbarungen.

## 3. Liefertermin

Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung einschließlich aller ggf. vertraglich vereinbarten Dokumentationen oder die Rechtzeitigkeit der Abnahme. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber vor, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beim Auftraggeber. Im Falle vorzeitiger Lieferung behält sich der Auftraggeber vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

## 4. Lieferung / Versand

Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferers frei in die vom Auftraggeber bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile. Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten werden vom Besteller nicht übernommen. Die Verpackung ist auf Wunsch des Auftraggebers kostenfrei zurückzunehmen.

## 5. Lieferschein

Der Auftragnehmer fertigt zur Vorbereitung der Übergabe des Leistungsgegenstandes die Lieferscheine. Je Bestell-Nummer / Teillieferung ist pro Empfänger ein Lieferschein zu fertigen. Im Lieferschein sind die Bestell-Nummer und der Leistungsgegenstand anzugeben. Der Lieferschein ist vom Empfänger quittieren zu lassen.

## 6. Qualitätssicherung

Für Beschaffungen technischen Bedarfs sind maßgeblich die am Tag der Lieferung geltenden Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG vom 6. 1. 2004). Vom Auftragnehmer wird sichergestellt, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der bestellten Gegenstände die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und Arbeitsmedizin gewährleistet ist.

## 7. Rechnungsstellung

Rechnungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der relevanten Bestell-Nummer in zweifacher Ausfertigung, zusammen mit einer Kopie des quittierten Lieferscheines, zu übersenden.

## 8. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Erhalt der Ware oder der vollständig erbrachten Leistung und nach Eingang der Rechnung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, spätestens in 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug, es sei denn, dass der Auftragnehmer Verzögerungen im Prüfungsverfahren zu vertreten hat (z. B. Vorlage nicht aufgegliederter Rechnungen). An Dritte werden keine Zahlungen geleistet. Die Abtretung der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderung ist ausgeschlossen (§ 354 a HGB bleibt unberührt).

## 9. Skonto

Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung einschließlich des quittierten Lieferscheins und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Berechtigte Einwendungen oder Einreden des Auftraggebers hemmen die Skontofrist für diesen Zeitraum.

**10. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist die im Auftrag genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist Frankfurt am Main

**11. Datenschutz**

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Alle Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website: [www.buehnen-frankfurt.de/datenschutzerklaerung](http://www.buehnen-frankfurt.de/datenschutzerklaerung)

**Zusätzliche Bedingungen für Drucksachenaufträge**

**12. Mehrlieferung**

Mehrlieferungen können bis zu 10 % der Auftragsmenge nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Hier- zu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Für die Mehrlieferung **muss ein Fortdruckpreis** vereinbart werden.

**13. Druckausfallmuster**

Nach Beendigung der Fertigung sind dem Auftraggeber 3 Druckausfallmuster zu übersenden.

**14. Manuskripte, Vorlagen und Dateien**

Zur Verfügung gestellte Manuskripte, Aufsichts- und Durchsichtsvorlagen sowie Text- und Bilddateien sind nach Gebrauch unaufgefordert mit Lieferschein an den Auftraggeber zurückzugeben.

**15. Eigentum von Arbeitsmaterialien**

Lithographien, Andruckskalen, Proofs, sämtliche zur Produktion notwendigen Filme oder vom Auftrag- nehmer erstellte Dateien werden mit der Bezahlung des Auftrags Eigentum des Auftraggebers. Filme und Dateien sind vom Auftragnehmer kostenfrei aufzubewahren und auf Anforderung an den Auftraggeber herauszugeben.

**16. Künstlerische Leistungen / Veröffentlichungsrechte**

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Eigentum an den von ihm geforderten künstlerischen Leistungen (Text, Bild, Illustration, Entwurf, Layout, Gestaltung etc.) und an allen zu beschaffenden Unter- lagen sowie erstellter Dateien. Das Eigentum geht auf den Auftraggeber über, sobald das Honorar gezahlt wurde. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen sowie zeitlich und räumlich un-beschränkten Nutzungsrechte der Weiterverwendung, auch im Rahmen digitaler Medien, ein.